
Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Stummvoll, DI Prinzhorn
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht und Antrag des Finanzausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Haftungsübernahme zur Zukunftssicherung der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG geschaffen, das Bundesfinanzgesetz 2006 und das Nationalbankgesetz 1984 geändert sowie ein Bundesgesetz betreffend den Erwerb von Aktien der Oesterreichischen Nationalbank geschaffen werden (1447 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

1. In Artikel 1, § 1 Abs. 1 lautet die Z 3: „alle direkten und indirekten Eigentümer des Kreditinstituts die Bürge- und Zahlerhaftung (§ 1357 ABGB) bedingungslos, ausgenommen jedoch Bedingungen zur Abwehr der Insolvenz der direkten und indirekten Eigentümer des Kreditinstituts, und ohne jede weitere Einschränkung übernommen haben; Zweigvereine eines Eigentümers sind diesem zuzurechnen;“
2. In Artikel 1, § 1 Abs. 2 hat am Ende der Z 1 der Beistrich zu entfallen und ist das Wort „oder“ einzufügen.
3. In Artikel 1, § 3 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „ die den Anforderungen der §§ 4 und 5 BWG zu entsprechen haben“.

Begründung

Zu Z 1 (Artikel 1 § 1 Abs. 1 Z 3):

Über die neu gefasste Bestimmung kann in der Bürge- und Zahlerhaftung eine Bedingung vorgesehen werden, die eine Inanspruchnahme des Bürgen insoweit begrenzt, als er aus seiner Bürgschaft heraus nicht selbst insolvent wird.

Zu Z 2 (Artikel 1, § 1 Abs. 2):

Klarstellung, dass der Bundesminister für Finanzen zur Haftungsübernahme ermächtigt wird, wenn nur eine der beiden genannten Voraussetzungen gegeben ist.

Zu Z 3 (Artikel 1, § 3 Abs. 1):

Dass neue Eigentümer des Kreditinstituts den Anforderungen des Bankwesengesetzes entsprechen müssen, ergibt sich schon aus dem BWG selbst, eine nochmalige Anführung in diesem Bundesgesetz wäre redundant.

L. K.

*inzwischen
Klaus G.*

St. M.

inzwischen

*A. M.
W*

K.